

# Statuten

**Verein  
Wochenmarkt  
Halle 710**



**genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2018  
(ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2013, revidiert  
am 14. Mai 2014)**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Wochenmarkt Halle 710» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Wochenmarktes in der Halle 710 am Eulachpark in Winterthur. Der Wochenmarkt bietet für die lokale Bevölkerung Produkte aus der Umgebung und möglichst direkt vom Produzenten an.

## **3. Mittel**

Der Verein finanziert sich durch Gebühren der Marktfahrer und Marktfahrerinnen, durch Mitgliederbeiträge, Erlöse von Aktivitäten rund um den Wochenmarkt sowie durch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge.

## **4. Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

**Einzelmitglieder:** Sie bezahlen einen Jahresbeitrag von 30 Franken.

**Gönnermitglieder:** Sie bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 100 Franken.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme neuer Einzelmitglieder und Gönnermitglieder.

Von Vorstandsmitgliedern und von Mitgliedern, die aktiv im Marktbetrieb mitarbeiten, wird kein Beitrag erhoben.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin möglich.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Bei einem Austritt oder Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- Ausschliessung aus dem Verein
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## **8. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Generalversammlung einberufen.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann ein anwesendes Mitglied vertretungsweise zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Stellvertretung kann für maximal 1 weiteres Mitglied ausgeübt werden.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand Fachexperten und Berater beziehen.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann auch durch ein Co-Präsidium ausgeübt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser soll in erster Priorität einer nicht gewinnorientierten Organisation aus Hegi/Neuhegi übergeben werden.

## **14. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen die an der a. o. Generalversammlung vom 8. Mai 2013 angenommenen und am 14. Mai 2014 revidierten Statuten und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 21. Juni 2018

*Esther von Niederhäusern*  
Co-Präsidentin

*Myrtha Frei*  
Co-Präsidentin

Verein Wochenmarkt Halle 710  
8404 Winterthur  
mail: [marktverein@halle710.ch](mailto:marktverein@halle710.ch)  
net: [www.wochenmarkt-halle-710.ch](http://www.wochenmarkt-halle-710.ch)